

Begründung:

Die Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses ist normiert in § 128 Abs. 4 NKomVG. Der Art. 6 Abs. 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften (NeuOGemHR) schreibt die Aufstellung des Gesamtabchlusses erstmals für das Jahr 2013 mit Bilanzstichtag zum 31.12.2012 vor.

Als Vorbereitung auf den ersten Gesamtabchluss wird nun diese erste Gesamteröffnungsbilanz zum 01.01.2012 vorgelegt.

Die Aufstellung der ersten Gesamteröffnungsbilanz erfolgte im Rahmen einer Projektarbeit durch das Vorstandsbüro. Am Prozess der Aufstellung waren zusätzlich Mitarbeiter aus den Fachdiensten Finanzen- und Abgaben und Stadtkasse auch das Rechnungsprüfungsamt sowie Mitarbeiter der verbundenen Unternehmen Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden, Gebäudemanagement Emden, Stadtwerke Emden GmbH, Wirtschaftsbetriebe Emden GmbH, Hans-Susemihl-Krankenhaus Emden gGmbH, Gewoba Emden mbH, Zukunft Emden GmbH und der Stadtentwicklung Emden KAdöR beteiligt.

Der Oberbürgermeister hat nunmehr die Vollständigkeit und Richtigkeit der als Anlage beigefügten ersten Gesamteröffnungsbilanz festgestellt. Die Aktiva und die Passiva der Bilanz sind ausgeglichen. Für den Konzern Stadt Emden ergibt sich bei einem Basisreinerwerb von 106,6 Mio. Euro eine Gesamtnettoposition von 245,7 Mio. Euro. Die Bilanzsumme der ersten Gesamteröffnungsbilanz beträgt 570,5 Mio. Euro.

Gemäß § 128 Abs. 6 S. 4 NKomVG ersetzt der konsolidierte Gesamtabchluss zukünftig den Beteiligungsbericht, sofern er dessen Anforderungen erfüllt. Dieser ersten Gesamteröffnungsbilanz wurde der Beteiligungsbericht 2013 der Stadt Emden entsprechend als Anlage beigefügt.

Die erste Gesamteröffnungsbilanz ist zwingend durch den Konsolidierungsbericht gem. § 128 Abs. 6 NKomVG zu erläutern. Der Konsolidierungsbericht wurde durch das Vorstandsbüro erstellt und dem Rechnungsprüfungsamt übergeben.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes war es, die erste Gesamteröffnungsbilanz zum 01.01.2012 zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem der Vorlage als Anlage 2 beigefügten Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 11.06.2014 zu entnehmen.

Zusammengefasst hat die Prüfung ergeben, dass die erste Gesamteröffnungsbilanz der Stadt Emden zum 01.01.2012 inkl. Konsolidierungsbericht und dessen beigefügten Anlagen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen entspricht. Sie stellt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung die tatsächliche Vermögens- und Schuldenlage des Konzerns Stadt Emden dar. Der Konsolidierungsbericht entspricht in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorschriften und ist geeignet, den gesetzlichen Anspruch auf schlüssige Erläuterung der ersten Gesamteröffnungsbilanz zu erfüllen.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Demografieprozess.

Anlagen:

Anlage 1: Erste Gesamteröffnungsbilanz der Stadt Emden zum 01.01.2012 und zugehöriger Konsolidierungsbericht nebst Anlagen

Anlage 2: Prüfbericht zur ersten Gesamteröffnungsbilanz der Stadt Emden zum 01.01.2012 öffentlich